



## Merkblatt zur Anwendung von Homöopathika bei Tieren

### Allgemeines

Homöopathika sind in der Regel apothekenpflichtige Arzneimittel. Nur wenige werden als freiverkäufliche oder verschreibungspflichtige Präparate auf dem Markt bereitgestellt. Diese Einstufung ist der Kennzeichnung und der Packungsbeilage des jeweiligen Arzneimittels zu entnehmen.

Für die Anwendung von Homöopathika gelten folgende Regelungen:

- Alle Homöopathika, die von Tierärzt/innen für ein bestimmtes Tier mit der dazugehörigen Behandlungsanweisung abgegeben oder mittels Rezept verschrieben wurden, dürfen von Tierhaltenden nur entsprechend dieser Behandlungsanweisung angewendet werden. Dies gilt unabhängig von der Einstufung des Präparates als verschreibungs- oder apothekenpflichtig oder freiverkäuflich (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und Abs. 3 Tierarzneimittelgesetz (TAMG))
- Apothekenpflichtige Homöopathika, dürfen nur entsprechend ihrer Zulassung/Registrierung bei der entsprechenden Tierart angewendet werden, wenn sie in der Apotheke erworben und ohne Behandlungsanweisung des Tierarztes eingesetzt werden. [registrierte Homöopathika weisen kein Anwendungsgebiet aus] Für zugelassenen Arzneimittel sind Warnhinweise, Lagerungsbedingungen und Gegenanzeigen zu beachten (§ 50 Abs. 4 TAMG i.V.m. Art. 106 VO (EU) 2019/6 TAMVO).
- **Tierhaltende aller Tierarten dürfen ohne tierärztliche Behandlungsanweisung keine Homöopathika aus dem Humanbereich bei Tieren anwenden (§ 50 Abs. 2 TAMG).**  
**Es ist nur Tierärzt/innen gestattet, für den Menschen vorgesehene Homöopathika, zur Anwendung bei Tieren umzuwidmen.**
- Bei lebensmittelliefernden Tieren ist die Anwendung von Stoffen aus Tabelle 2 des Anhangs der VO (EU) 37/2010 verboten. (§ 39 Abs. 5 TAMG Colchicin, Aristolochia)

### Dokumentationspflichten für Tierhaltende von Lebensmittel liefernden Tieren

Sämtliche Anwendungen von Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren müssen im **Bestandsbuch** dokumentiert werden. Das gilt auch für Homöopathika (Art. 108 TAMVO, sowie § 2 Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung THAMNV)

Als Nachweis über den Bezug der Arzneimittel gelten die tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelege (**AuA-Belege**), Verschreibungen sowie Rechnungen aus Apotheken.

Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.

**Kontakt:** Dr. Jacobs, Telefon 06761 82 812, E-Mail [kerstin.jacobs@rheinhunsrueck.de](mailto:kerstin.jacobs@rheinhunsrueck.de)

Die Inhalte stellen eine verkürzte Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben dar und sind nicht rechtsverbindlich